

Aus der Praxis des Verbandsgerichtes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 113

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-735103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geschlossen waren, oder ein Theater mehr als zu Jahresbeginn. Neueintritte waren sieben zu verzeichnen.

Das Sekretariat bewältigte wieder eine Fülle von Arbeit; es beteiligte sich an 66 Sitzungen und Konferenzen mit Verbänden und Kommissionen, und erledigte eine Unsumme von internen Unterredungen, wovon allein 291 mit Verbandsmitgliedern wegen deren Differenzen mit Hausbesitzern, 195 Sitzungen galten Differenzen über Verträge zwischen Mitgliedern und Verleihern und 125 den Mitarbeitern des Fachorgans «Schweizer-Film-Suisse». Der Bericht erwähnt dann eingehend die Unterhandlungen wegen der Filmkammer, die zu deren Reorganisation führten. Ein Abschnitt ist der Schweizer Filmwoochenschau, ein anderer den Tantiemen für Sacem-Suisse gewidmet.

Wir erfahren aus dem Bericht sodann, daß im Kanton St. Gallen das Mindestalter für Kinobesucher von 16 auf 18 Jahre erhöht wurde, obwohl der Verband wohlbegründete Eingaben und Anträge an den St. Galler Regierungsrat richtete. Im Kanton Luzern konnte auf dem Wege der Revision der Kinogeseztgebung erwirkt werden, daß die Theater nun von 14 bis 23 Uhr im Betrieb sein dürfen und daß «Allerheiligen» als hoher Feiertag spielfrei erklärt worden ist.

Schließlich enthält der Bericht auch einen Abschnitt, der unser Verbandsorgan angeht, das vor fünf Jahren als offizielles Organ vom Verband übernommen worden ist. Dieser Abschnitt lautet: «Durch seinen reichhaltigen redaktionellen Teil, in wel-

chem mit Vorliebe das schweizerische Filmwesen, die schweizerische Produktion zu Worte kamen, und durch den vielseitigen Auslandsdienst wurde das Blatt nicht nur für uns Schweizer, sondern gerade in heutiger Zeit auch für das Ausland sehr lesenswert. Mitarbeiter haben wir z. Zt. in folgenden Ländern: Amerika, Deutschland, England, Frankreich, Italien, Kroatien, Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden und Ungarn. In all diesen Staaten besitzen wir auch Abonnenten, die das hohe Niveau der Zeitung immer wohlwollend anerkennen. — Durch die Ungunst der Zeit haben die Insertionen einen Rückgang zu verzeichnen, sodaß die Betriebsrechnung mit einem Rückschlag von Fr. 1188.38 abschließt. Erfreulicherweise haben die Abonnementgebühren und der Kioskverkauf zugenommen.

Der «Schweizer-Film-Suisse» wird heute auch von den Behörden als repräsentatives Organ der gesamten Filmwirtschaft anerkannt, was man leider nicht von allen Branche-Angehörigen sagen kann. Die nachstehende Inseratstatistik gibt Ihnen Aufschluß über den Umfang der Insertionen der einzelnen Verleihfirmen. Es hat darunter Häuser, welche das Organ überhaupt noch nie oder, trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, nur sehr wenig berücksichtigten. Die nötigen Konsequenzen daraus zu ziehen, überlassen wir den Mitgliedern, bzw. der Generalversammlung».

Schließlich konnten vom Vorstand 16 Kinoprojekte und 18 Wander-Unternehmungen auf Grund einläßlicher Prüfungen durch Intervention der Verbandsinstanzen verhindert werden.

Aus der Praxis des Verbandsgerichtes

d. Der Obmann des Verbandsgerichtes des SLV, der auch Obmann des Verbandsgerichtes des Zürcher Theaterverbandes ist, hat einen interessanten Entscheid über einen Fall von prinzipieller Bedeutung gefällt. Die Zürcher Theaterbesitzer, um gewissen Auswüchsen der Propaganda zu steuern, haben am 2. Dezember 1940, erneuert am 20. März 1942, durch einen Verbandsbeschluß die Grenzen der Kinoreklame für den Platz Zürich festgelegt. Kurze Zeit nach Erlaß dieses Beschlusses trat eine Verleihfirma an ein Mitglied des ZLV heran, um dieses für ein bestimmtes Programm zu einer Großreklame zu veranlassen, welche Reklame unbestrittenermaßen den genannten Beschluß verletzte. Das Mitglied lehnte ab, die Verleihfirma führte die abgelehnte Reklamemaßnahme durch.

Der ZLV büßte sein Mitglied mit einer Verbandsbuße von Fr. 1000.—. Das Mitglied rekurrierte an den zuständigen Obmann des Verbandsgerichtes, der bis Fr. 2000.— als Einzelschiedsrichter urteilt. Der Rekurrent anerkannte im Gerichtsverfahren den fraglichen Beschluß des ZLV, machte aber geltend, daß der Beschluß trotzdem nichtig sei, weil er ohne Einvernahme des Filmverleihverbandes zustande gekommen sei, welches Vorgehen auch vom Präsidenten des FVV beim Vorstand des SLV beanstandet worden sei. Die Verleiher seien an der Frage der Regelung der Reklame aber interessiert, weshalb auch eine Untersektion des SLV ohne Einverständnis der Verleiher und nach Vorliegen des Interessenvertrages nicht selbständig handeln könne. Abgesehen von formellen Gründen, die den Beschluß, da er selbst innert Frist nicht angefochten wurde, als gültig erscheinen lassen, ist der Schiedsrichter der Auffassung — und das ist von besonderer Bedeutung —, daß auch nach dem Interessenvertrag

selbst das Vorgehen des ZLV zulässig ist. Aber auch der zweite Einwand des Rekurrenten, nicht das Mitglied, sondern ein Dritter, welcher der Verbandsordnung nicht unterstehe, habe den Beschluß verletzt, wurde abgewiesen. Der Rekurrent habe gewußt, daß der Verleiher die genannte Reklame aufziehen wolle, wozu der Rekurrent sein Einverständnis geben mußte, da der Name seines Theaters in der Reklame verwendet wurde. Es wäre aber nicht nur Pflicht des Rekurrenten gewesen, die Eingriffe des Verleihers nicht zu dulden, sondern darüber hinaus hätte er alles unternehmen müssen, um die angekündigte Großreklame zu vermeiden, selbst wenn ihm nichts anderes übrig geblieben wäre, als den Mietvertrag nicht abzuschließen.

Darin erblickt der Schiedsrichter ein Verschulden des Mitgliedes und kommt zur prinzipiellen Gutheißung der Buße, die er aus Gründen wohlwollender Beurteilung des Grades des Verschuldens des Mitgliedes und gestützt auf Art. 163 Abs. 3 des Obligationenrechtes (Reduktionsrecht des Richters gegenüber Konventionalstrafen!) auf Fr. 500.— reduziert hat. Dem Rekurrenten wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt und er wurde zu einer reduzierten Prozeßentschädigung an den ZLV verpflichtet.

Der Entscheid ist sorgfältig und ausführlich begründet. Er stellt eine Stärkung des erwähnten Verbandsbeschlusses und damit der Verbandsordnung dar. Darüber hinaus werden dem Mitspracherecht des FVV aus dem Interessenvertrag Grenzen gezogen und auch in dieser Hinsicht darf der Entscheid, auch wenn er nicht vom Interbandsgericht stammt, prinzipielle Bedeutung beanspruchen.

Zürich, den 21. September 1942.